

STEUERREFORM 2021 ENTLASTET TOURISMUSWIRTSCHAFT

Die wichtigsten Maßnahmen im Überblick

Der Nationalrat hat heute die von der Bundesregierung vorgelegte ökosozialen Steuerreform beschlossen. Diese **entlastet** die Menschen in Österreich spürbar. Das **Gesamtvolumen der Entlastung liegt bis 2025 mit über 18 Mrd. Euro**. Das Bekenntnis zur ökosozialen Marktwirtschaft schafft eine gute Balance zwischen leistungsfähiger Wirtschaft und ökologischer Nachhaltigkeit. Für die Tourismuswirtschaft enthält die Reform mehrere wichtige Elemente, die ein gemeinsames Ziel haben: Die Entlastung unserer Betriebe, unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Stärkung des Wirtschaftsstandorts Österreich!

Die Eckpunkte der ökosozialen Steuerreform

- **Senkung der Körperschaftsteuer (KöSt) auf 23 Prozent:** Die **Körperschaftsteuer** beträgt derzeit 25 Prozent vom steuerpflichtigen Einkommen. Diese wird nunmehr beginnend mit 2023 um **2 Prozent gesenkt** – d.h. jeweils 1 Prozent im Jahr 2023 und 2024. Mit der Senkung der Körperschaftsteuer werden österreichische Unternehmen nachhaltig entlastet und ein Anreiz geschaffen, die Eigenkapitalausstattung zu verbessern. -das entlastet somit auch viele KMU der Tourismus- und Freizeitwirtschaft.
- Als weitere Entlastungsmaßnahme für Unternehmer wurde der **Grundfreibetrag beim Gewinnfreibetrag** von derzeit 13 % auf 15 % angehoben. Damit werden insbesondere jene Unternehmen, die krisenbedingt Verluste erlitten haben, durch **eigenkapitalstärkende Maßnahmen im Ausmaß von 50 Mio. Euro pro Jahr** unterstützt werden.
- Angelehnt an der Investitionsprämie wurde ein **Investitionsfreibetrag** mit Ökologisierungskomponente in Höhe von bis zu **350 Mio. Euro** geschaffen. Der **investitionsbedingte Gewinnfreibetrag** wird von derzeit **13 Prozent** auf **15 Prozent** erhöht. Davon profitiert besonders die **investitionsintensive Tourismusbranche**.

- Gerade die **Tourismus- und Freizeitwirtschaft** sowie die **Gastronomie, Reise- und Veranstalterbranche** haben oft viele kleinere Anschaffungen zu verzeichnen. Diese **Anschaffungs- oder Herstellungskosten** eines abnutzbaren Anlagegutes, das nicht mehr als 800 Euro kostet, kann derzeit sofort unter dem Titel „**geringwertiges Wirtschaftsgut**“ als Betriebsausgabe abgesetzt werden. Mit der ökosozialen Steuerreform wurde die **Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter** von 800 Euro **auf 1000 Euro** erhöht. Die Erhöhung der Grenze geringwertiger Wirtschaftsgüter führt ab dem Jahr 2023 – neben einer administrativen Entlastung – zu einer jährlichen Liquiditätssteigerung von bis zu 150 Mio. Euro.
- **Analog zur bereits bestehenden steuerbegünstigten Mitarbeiterkapitalbeteiligung wurde ein steuerlicher Freibetrag für Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am Erfolg des Unternehmens beschlossen. Unternehmen können ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen künftig mit bis zu 3.000 Euro steuerfrei am wirtschaftlichen Erfolg des Betriebs beteiligen.** Eine Beteiligung am Erfolg des Unternehmens stellt für beschäftigte Mitarbeiter einen wichtigen Motivationsfaktor dar und bewirkt eine stärkere Identifikation mit dem Unternehmen – dies ist gerade für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft mit massiven Mitarbeitermangel von Vorteil. Die Einführung des Freibetrages für Mitarbeitergewinnbeteiligungen im Jahr 2022 führt zu einer Entlastung von bis zu 125 Mio. Euro pro Jahr.
- Zudem erfolgen noch **weitere Entlastungen** indem die **zweite und dritte Tarifstufe der Lohn- und Einkommensteuer gesenkt** werden. Mit 1. Juli 2022 soll zuerst die zweite Tarifstufe von 35% auf 30 %, gesenkt werden. Die Senkung der zweiten Tarifstufe führt zu einer Entlastung von bis zu 2,15 Mrd. Euro pro Jahr. Die Senkung der dritten Tarifstufe (von 42% auf 40%) ab 1. Juli 2023 führt zu einer zusätzlichen Entlastung von bis zu 600 Mio. Euro pro Jahr. In den Jahren 2022 und 2023 erfolgt die Umsetzung dieser Tarifsenkung durch einen Mischsteuersatz. Zudem erfolgt eine Reduktion der Krankenversicherungsbeiträge für kleine Einkommen ab Juli 2022, beginnend mit 1,7 Prozent. Von dieser Entlastungsmaßnahme profitieren ab 1. Juli 2022 rund 3,9 Mio. Bürgerinnen und Bürger. Weiters wird der

Familienbonus von 1.500 auf 2.000 Euro pro Kind und Jahr sowie der Kindermehrbetrag von 250 auf 450 Euro pro Kind und Jahr ab 1. Juli 2022 erhöht.

- Mit der Reform wird auch für mehr Gerechtigkeit im Zuge einer fairen **Besteuerung von Vermittlungsplattformen** gesorgt, indem intensiv an einer internationalen Einigung (globale Steuerreform [Pillar One und Pillar Two]) gearbeitet wird. Sollte diese entgegen den Erwartungen nicht gelingen, werden nationale Maßnahmen folgen.

Alle weiteren Informationen sind unter **www.sichere-gastfreundschaft.at** abrufbar.